

Hauptabteilung Kranken- und Unfallversicherung

Ihr Zeichen
Ihre Nachr. vom

Unser Zeichen 2167470/1
Bearbeitet durch Js
Telefon (direkt) 031 322 90 58
E-Mail susanne.jeker@bsv.admin.ch

An die Kantonsregierungen,
an die für die Kontrolle der
Versicherungspflicht sowie an die für die
Durchführung der Prämienverbilligung
zuständigen kantonalen Stellen

3003 Bern, 28. Juni 2002

Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Abkommen)

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA) und Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wohnen (VPVKEG)

Beschluss des Bundesrates vom 22. Mai 2002

Abkommen über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Freizügigkeitsabkommen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Sie sicher bereits erfahren haben, ist sowohl das Freizügigkeitsabkommen als auch das EFTA-Abkommen am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.

Am 22. Mai 2002 hat der Bundesrat die Änderungen der KVV, der VORA und der VPVKEG im Zusammenhang mit dem Vollzug des EFTA-Abkommens beschlossen. Diese Verordnungsänderungen sind zusammen mit dem EFTA-Abkommen auf den 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Wir stellen Ihnen in der Beilage die geänderten Bestimmungen der angeführten Verordnungen zu.

Die Kantone wurden am 14. März 2002 ausführlich über die Auswirkungen des Freizügigkeitsabkommens auf die Krankenversicherung informiert. Mit der vorliegenden Mitteilung möchten wir Sie noch auf einige weitere Auswirkungen der beiden Abkommen hinweisen und einzelne Bestimmungen der Verordnungsänderungen auslegen.

1 Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens in Frankreich

Die französische Regierung hat entschieden, den Personen, die in Frankreich wohnen und sich ab Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens in der Schweiz versichern müssten, in der Krankenversicherung das Wahlrecht zu gewähren. Dabei handelt es sich um Grenzgängerinnen und Grenzgänger und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen, Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Rente oder einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen und um nichterwerbstätige Familienangehörige von in der Schweiz arbeitenden und wohnenden Personen. Diese Personen können sich in Frankreich versichern.

Nach der gesetzlichen Regelung, welche die französische Regierung vorsieht, sind die Personen, die sich für das französische Recht entscheiden, im Prinzip der französischen Sozialversicherung unterstellt. Während einer Dauer von sieben Jahren können sie sich aber bei Vorliegen einer privaten Versicherungsdeckung davon befreien. Nach Ablauf dieser Frist ist vorgesehen, dass alle Personen, welche die Versicherung in Frankreich gewählt haben, obligatorisch in die Sozialversicherung aufgenommen werden. Die notwendigen Gesetzesänderungen werden zur Zeit vorbereitet.

Die Möglichkeit, die Versicherung in Frankreich zu wählen, muss noch vom Gemischten Ausschuss des Freizügigkeitsabkommens formell genehmigt werden, um in das Abkommen aufgenommen werden zu können. Es wurde aber vereinbart, diese Regelung ab Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens anzuwenden.

2 EFTA-Abkommen

Am 21. Juni 2001 wurde von der Schweiz und den drei anderen EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen das EFTA-Abkommen unterzeichnet, mit dem Ziel innerhalb der EFTA im Wesentlichen die gleichen Regelungen anzuwenden, wie sie zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (EG) vereinbart wurden. In der Krankenversicherung gelten gegenüber Island und Norwegen sowohl in Bezug auf die Versicherungspflicht als auch für die internationale Leistungsaushilfe die gleichen Regelungen wie nach dem Freizügigkeitsabkommen. Es wurde weder das Optionsrecht noch das Behandlungswahlrecht vereinbart.

Was die Versicherungspflicht anbelangt, werden folgende Personen mit Wohnsitz in Island oder Norwegen* der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz unterstellt sein:

- in der Schweiz erwerbstätige Staatsangehörige Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz oder Flüchtlinge bzw. Staatenlose und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen;
- Empfängerinnen und Empfänger einer schweizerischen Rente, die Staatsangehörige Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz oder Flüchtlinge bzw. Staatenlose sind, wenn sie von ihrem Wohnsitzstaat keine Rente erhalten, und wenn sie in der Schweiz ausschliesslich oder länger als in anderen EFTA-Staaten (ohne Wohnsitzstaat)

rentenversichert gewesen sind und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen (zu den schweizerischen Renten zählen die AHV-Renten, die IV-Renten, die Renten der Unfallversicherung und die Übergangrenten einer Pensionskasse);

- Empfängerinnen und Empfänger einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung, die Staatsangehörige Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz oder Flüchtlinge bzw. Staatenlose sind, und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen;
- nichterwerbstätige Familienangehörige von in der Schweiz arbeitenden und wohnenden Personen, die Staatsangehörige Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz oder Flüchtlinge bzw. Staatenlose sind.

*Anders verhält es sich gegenüber Liechtenstein. Hier wurde für die Versicherungspflicht des vom EFTA-Abkommen erfassten Personenkreises das Wohnortsprinzip vereinbart. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die gleiche Regelung wie heute. Was die internationale Leistungsaushilfe anbelangt, gelten zwischen Liechtenstein und der Schweiz die gleichen Regelungen wie nach dem Freizügigkeitsabkommen. Ein Behandlungswahlrecht wurde nicht vereinbart.

Beispiele:

Ein Liechtensteiner oder ein Norweger, der in Liechtenstein wohnt und in der Schweiz als Grenzgänger arbeitet, bleibt weiterhin in Liechtenstein versicherungspflichtig.

Ein Liechtensteiner, der sich als Tourist in der Schweiz aufhält, hat bei einer unverzüglich erforderlichen Behandlung Anspruch auf Leistungsaushilfe.

In Beziehung zur Schweiz besteht zwischen dem Freizügigkeitsabkommen und dem EFTA-Abkommen keine vertragsübergreifende Koordination. Der jeweilige Geltungsbereich des Abkommens beschränkt sich auf die daran beteiligten Staaten. Die Regeln der Koordination über die soziale Sicherheit gelten deshalb nur zwischen der Schweiz und den Staaten der EG, bzw. zwischen der Schweiz und den EFTA-Staaten.

In der Krankenversicherung bedeutet dies, dass Personen, die aufgrund des Freizügigkeitsabkommens in der Schweiz versicherungspflichtig sind, bei einem Aufenthalt im EFTA-Raum keinen Anspruch auf zwischenstaatliche Leistungsaushilfe haben. Dasselbe gilt für Personen, die aufgrund des EFTA-Abkommens in der Schweiz versicherungspflichtig sind, bei einem Aufenthalt in der EU. In beiden Fällen kommt die zwischenstaatliche Leistungsaushilfe nicht zur Anwendung und es gelten die bisherigen Regelungen.

Beispiele:

Ein Liechtensteiner, der in der Schweiz krankenversichert ist, kann bei vorübergehendem Aufenthalt in Frankreich nicht wie ein Schweizer die internationale Leistungsaushilfe in Anspruch nehmen. Wäre er in Liechtenstein versichert könnte er dies.

Eine Norwegerin, die in Dänemark wohnt und ausschliesslich eine schweizerische Rente erhält, ist nicht in der Schweiz versicherungspflichtig.

Beiliegend senden wir Ihnen den angepassten Anhang zum Thema „Krankenversicherungsrechtliche Zuordnung von Personen mit Wohnsitz in einem EG/EFTA-Staat“.

3 Anpassungen der KVV, der VORA und der VPVKEG

3.1 Formelle Anpassungen

Die bereits mit der Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens vorgenommenen Verordnungsänderungen in der KVV und der VORA sowie die neu erlassene VPVKEG mussten im Rahmen des EFTA-Abkommens formell angepasst werden. Der Geltungsbereich der entsprechenden Bestimmungen wird jeweils auf die EFTA-Staaten Island und Norwegen ausgedehnt. Liechtenstein wird nur in den Bestimmungen über die internationale Leistungsaushilfe erwähnt.

3.2 Materielle Anpassungen

3.2.1 Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c bis f KVV

Es hat sich gezeigt, dass die KVV-Bestimmungen bezüglich der Ausnahmen von der Versicherungspflicht in der Schweiz (Art. 2 KVV) den Koordinationsregeln über die soziale Sicherheit, die in den beiden Abkommen festgelegt sind, angepasst werden mussten. Die Revision vom 22. Mai 2002 enthält deshalb zwei materielle Änderungen.

Das KVG sieht die obligatorische Unterstellung unter die Krankenpflegeversicherung für alle in der Schweiz wohnhaften Personen vor. Mit dem Freizügigkeitsabkommen und dem EFTA-Abkommen gibt es Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die nicht mehr in der Schweiz versicherungspflichtig sind. Es handelt sich dabei um Personen, die in einem EG-/EFTA-Staat erwerbstätig sind oder eine Rente oder eine Leistung der Arbeitslosenversicherung eines EG-/EFTA-Staates beziehen. Diese Personen sind im betreffenden EG-/EFTA-Staat versicherungspflichtig. Auch ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen sind nicht mehr in der Schweiz versicherungspflichtig, wenn sie in der ausländischen Krankenversicherung mitversichert sind und Anspruch auf internationale Leistungsaushilfe haben. Deshalb werden alle diese Personen von der Versicherungspflicht in der Schweiz ausgenommen.

3.2.2 Artikel 2 Absatz 3 KVV

Gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 KVV wurden bisher Personen, die im Rahmen der internationalen Leistungsaushilfe in der Krankenversicherung über einen gleichwertigen Versicherungsschutz für Behandlungen in der Schweiz verfügen, auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht in der Schweiz ausgenommen. Da diese Personen nun gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c bis f KVV nicht mehr der Versicherungspflicht unterstehen, wurde dieser Befreiungsgrund gestrichen.

4 Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

Bei der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz ist zu unterscheiden, ob eine Person sich aufgrund des Freizügigkeitsabkommens oder aufgrund der Bestimmungen des schweizerischen Krankenversicherungsrechts befreien kann.

4.1 Befreiung aufgrund des Freizügigkeitsabkommens

Die in der Schweiz versicherungspflichtigen Personen, welche sich aufgrund des Optionsrechts, das ihnen gestützt auf eine besondere Regelung im Anhang II des Freizügigkeitsabkommens gewährt wird, für die Krankenversicherung im Wohnstaat entscheiden, sind in der Schweiz aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zu befreien. Folgende Staaten gewähren ihren Einwohnerinnen und Einwohnern ein Optionsrecht: Deutschland, Frankreich, Finnland, Italien, Österreich und teilweise auch Portugal und Spanien. Sind diese Personen der sozialen Krankenversicherung des Wohnstaates angeschlossen, so genügt für ihre Befreiung ein Versicherungsausweis. Die Prüfung der Gleichwertigkeit des Versicherungsschutzes ist nicht notwendig.

Zu beachten ist, dass in einigen ausländischen Krankenversicherungssystemen nicht alle Personen krankenversicherungspflichtig sind. Gewisse Personen können sich freiwillig bei einer privaten Krankenkasse versichern. Sie bestimmen also weitgehend selbst über den Umfang ihres Versicherungsschutzes im In- und Ausland. Die Übernahme der Kosten von Behandlungen im Ausland richtet sich in solchen Fällen nicht nach den Regeln über die internationale Leistungsaushilfe, sondern nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag.

Die privat versicherten Personen müssen eine Bescheinigung von ihrem Versicherer beibringen, dass sie im Wohnstaat und während eines Aufenthaltes in einem anderen Mitgliedstaat der EG und in der Schweiz für den Krankheitsfall gedeckt sind. Diese Voraussetzung ergibt sich aus dem Freizügigkeitsabkommen und ist in **Artikel 2 Absatz 6 KVV** ausgeführt worden. Zusätzliche Nachweise für die Befreiung dieser Personen dürfen nicht verlangt werden. Auch in diesem Fall ist die Prüfung der Gleichwertigkeit des Versicherungsschutzes nicht notwendig.

4.2 Befreiung aufgrund der Bestimmungen des schweizerischen Krankenversicherungsrechts

Mit der Revision der KVV im Hinblick auf das Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens wurden auch die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht für Personen, die sich im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung (**Art. 2 Abs. 4 KVV**) oder einer Lehr- oder Forschungstätigkeit (**Art. 2 Abs. 4^{bis} KVV**) in der Schweiz aufhalten, gelockert. Die Revision dieser Bestimmungen bewirkt in erster Linie eine Erweiterung des angesprochenen Personenkreises, indem die Teilnahme an einem nationalen oder internationalen Mobilitäts-, Vermittlungs- oder Austauschprogramm nicht mehr vorausgesetzt wird. Materiell hat sich jedoch insofern nichts geändert, als diese Personen weiterhin über einen Versicherungsschutz verfügen müssen, der während ihres Aufenthaltes in der Schweiz die Leistungen nach KVG

abdeckt. In der Bestimmung wird der Ausdruck „gleichwertiger Versicherungsschutz“ verwendet. Das heisst, dass nicht genau die identischen Leistungen nach KVG erbracht werden müssen. Es genügt, wenn mehr oder weniger die gleichen Leistungen wie nach KVG abgedeckt sind. In dieser Hinsicht bewirken die revidierten Bestimmungen keine Änderungen in den Aufgaben der Kantone. Dem Gesuch ist eine schriftliche Bestätigung der zuständigen ausländischen Stelle mit allen erforderlichen Angaben beizulegen. Bei der zuständigen ausländischen Stelle handelt es sich um den zuständigen Krankenversicherer, der bestätigen muss, dass für Behandlungen in der Schweiz die Leistungen nach KVG gedeckt sind. Dieselben Voraussetzungen gelten auch für den neuen **Artikel 2 Absatz 7 KVV**, der die Befreiung von Personen, die über eine Aufenthaltsbewilligung für Personen ohne Erwerbstätigkeit nach dem Freizügigkeitsabkommen verfügen, vorsieht. Lediglich die sog. Härtefallregelung in **Artikel 2 Absatz 8 KVV** verlangt einen weitergehenden Versicherungsschutz, eine Privatversicherung, deren Deckung weit über die Leistungen nach KVG hinausgeht. Dem Gesuch ist ebenfalls eine schriftliche Bestätigung der zuständigen ausländischen Stelle mit allen erforderlichen Angaben beizulegen.

Von kantonaler Seite wurde der Wunsch geäussert, dass das BSV den Kantonen eine Liste derjenigen Versicherer in den EG/EFTA-Staaten, welche einen gleichwertigen Versicherungsschutz bei einem Aufenthalt in der Schweiz bieten, zustellt. Aufgrund der oben gemachten Ausführungen ist das Erstellen einer solchen Liste weder sinnvoll noch durchführbar. Zudem würde dadurch eine Person für ihre Befreiung nach schweizerischem Krankenversicherungsrecht nicht vom persönlichen Nachweis entbunden, die für ihren Fall vorgesehene Bestätigung beizubringen. Die Gemeinsame Einrichtung KVG wird auf ihrer Homepage laufend die von ihnen im Zusammenhang mit der Befreiung von Rentnerinnen und Rentnern geprüften Privatversicherer veröffentlichen.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Angaben bei der Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens, des EFTA-Abkommens und der revidierten Verordnungsbestimmungen dienlich sein werden.

Mit freundlichen Grüssen
Abteilung Versicherer und Aufsicht

Daniel Wiedmer, Abteilungschef

Beilagen erwähnt